

# **Betriebssatzung für die Celler Zuwanderungsagentur vom 17.03.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2020**

Gemäß der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 136, 140, 178 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Celler in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Celler Zuwanderungsagentur wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NKomVG und der EigBetrVO sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Betreiben einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlinge, die Unterbringung von Flüchtlingen (mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) und die Weiterentwicklung des kommunalen Bildungs- und Qualifizierungsangebots für Flüchtlinge auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Celler Zuwanderungsagentur“.

## **§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro (in Worten: einhundert Tausend Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach § 5 sowie dem Dritten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

## **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bestellt für die Leitung des Eigenbetriebes eine Person als Betriebsleitung und eine Person als deren Abwesenheitsvertretung.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere Mietverträge, Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. der Personaleinsatz,

4. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin soll die Betriebsleitung gehört werden.

### **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 des Nds. Personalvertretungsgesetzes. Der Betriebsausschuss hat sechs Sitze. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an. Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die sich durch die zuständige Dezernatsleitung vertreten lassen können.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 350.000 Euro übersteigt,
  2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
  3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt,
  5. die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
  6. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
  7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
  8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin sind unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 6 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

### **§ 7 Sonderkasse**

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt verbunden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 17.03.2016

(Dirk-Ulrich Mende)  
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 26.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021  
Quelle: veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 108 für den Landkreis Celle vom 08.12.2020